



Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung
Blumenstraße 28b, 80331 München

**Stadtplanung
PLAN-HAII-40V**

An den Vorsitzenden des
Bezirksausschusses des 23. Stadtbezirkes –
Allach-Untermenzing
Herrn Pascal Fuckerieder
BA-Geschäftsstelle West
Landsberger Str. 486
81241 München

Blumenstraße 28b
80331 München
Telefon: 089 [REDACTED]
Telefax: 089 [REDACTED]
Dienstgebäude:
Blumenstr. 28 b
Zimmer: [REDACTED]
Sachbearbeitung:
[REDACTED]
plan.ha2-40v@muenchen.de

Ihr Schreiben vom
05.12.2022

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum
14.08.2023

Fußweg zwischen Gustav-Otto-Bogen und Gerberau

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 04893 des Bezirksausschusses des Stadtbezirks Allach-
Untermenzing
vom 13.12.2022

Sehr geehrter Herr Fuckerieder,
sehr geehrte Damen und Herren,

der o.g. Antrag des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 23 Allach-Untermenzing wurde
dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung zur federführenden Bearbeitung zugeleitet.

In Punkt 1. Ihres Antrags bitten Sie darum, die Voraussetzungen für einen öffentlichen Fußweg
zwischen Gustav-Otto-Bogen und der Gerberau, zum Beispiel durch ein Wegerecht auf
Privatgrund, zu schaffen und anschließend diesen Fußweg für die Öffentlichkeit herzustellen.

Im Bebauungsplan Nr. 1341 wurde keine Durchwegung für die Allgemeinheit festgesetzt.

Darüber hinaus können wir Ihnen mitteilen, dass ohne Zustimmung der Eigentümer*innen eine
öffentliche Durchwegung des Grundstücks nicht möglich ist. Auch ein aufwendiges
Bebauungsplanverfahren, das eine Dienstbarkeit festsetzt, könnte die Bestellung einer
Dienstbarkeit nicht von den Eigentümer*innen erzwingen. In diesem Sinne soll auf ein
entsprechendes Verfahren verzichtet werden.

Wenn die Eigentümer*innen mit der Durchwegung ihres Grundstückes einverstanden wären,
könnte dies auch ohne Bestellung einer Dienstbarkeit erfolgen.

Wir empfehlen dem Bezirksausschuss Allach-Untermenzing deshalb hier in eigener Zuständigkeit auf die Eigentümer*innen zu zugehen, um eine einvernehmliche Lösung zu erzielen.

In Punkt 2. Ihres Antrags bitten Sie um den Rückbau der massiven Metallzäune nördlich der Gerberau durch die Eigentümer.

Das betroffene Anwesen befindet sich im Privatbesitz ohne Wegerecht für die Allgemeinheit. Zwar sind laut Bebauungsplansatzung Nr. 1341 keine Einfriedungen im betreffenden Gebiet zulässig. In der Begründung zur Bebauungsplansatzung Nr. 1341 sind Einfriedungen aus Gründen der Gestaltung und um die Transparenz der Außenanlagen zu gewährleisten, nicht zulässig.

Bezüglich des von Ihnen geforderten Rückbaus teilen wir Ihnen mit, dass nach Beurteilung durch die Lokalbaukommission derzeit kein ausreichendes öffentliches Interesse und keine Verhältnismäßigkeit an einer Beseitigung der Einfriedung nördlich der Straße der Gerberau besteht. Es handelt sich bei der Einfriedung um eine offene Gestaltungsform, die die Sichtbeziehungen nicht behindert und weiterhin eine Blickdurchlässigkeit gewährt und somit die Transparenz der Begründung des Bebauungsplans gegeben ist. Darüber hinaus wäre eine Beseitigung auch im Hinblick auf eine Durchwegung zwischen dem Gustav-Otto-Bogen und der Gerberau erst dann zielführend, wenn hierfür eine rechtliche Grundlage bestehen würde bzw. eine einvernehmliche Lösung gefunden wurde.

Dem Antrag Nr. 20-26 / B 04893 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen leider nicht entsprochen werden, da auch nach eingehender Prüfung die Voraussetzungen für eine öffentliche Durchwegung nicht gegeben sind und ohne Einverständnis der Eigentümer*innen des Grundstücks keine weiterführenden Maßnahmen ergriffen werden können. Der Antrag ist damit behandelt.

Mit freundlichen Grüßen

